

## Wichtige Information

### Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab dem 01.03.2020 im Bereich Schulen/Heimen/Internaten

#### Für wen gilt das Masernschutzgesetz?

- für alle hier Tätigen (insbesondere Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte im Unterricht, Studienreferendare, Schulassistenzen, Praktikanten, Honorarkräfte, technisches Personal, Externe), die
  - ➔ regelmäßig nicht nur für wenige Tage
  - ➔ nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur wenige Minuten) in der Schule sind
- wenn nach 1970 geboren
- für alle Schülerinnen und Schüler

#### Was ist zum 01.03.2020 zu beachten?

- Nachweispflicht
  - ➔ für alle ab 01.03.2020 neu in der Schule Tätigen/Beschulden/Betreuten ist vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Beschulung/Betreuung der Nachweis der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter unaufgefordert vorzulegen
  - ➔ für alle zum 01.03.2020 schon in der Schule Tätigen/Beschulden/Betreuten ist der Nachweis der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen (bis zum 31.07.2021)

**Sie sind neu an der Schule? Bitte melden Sie sich im Sekretariat!**

#### Gegenüber wem ist der Nachweis vorzulegen?

- die Schulleiterin bzw. der Schulleiter prüft den Nachweis des Masernschutzes bzw. einer medizinischen Kontraindikation (nachgewiesene Unverträglichkeitsreaktion)

#### Wie erfolgt der Nachweis

- durch Vorlage des Impfausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung

#### Welche Konsequenzen folgen, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

- Lehrkräfte, Externe → Zutrittsverbot und Meldung an das Gesundheitsamt
- Schülerinnen und Schüler → Meldung an das Gesundheitsamt

#### Weitere Informationen finden Sie:

- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Schulleitung